

Vordrucke

In diesem Abschnitt haben wir eine Reihe von Vordrucken zu verschiedenen Themen im Arbeitsschutz zusammengestellt. Diese sollen Ihnen die Arbeit erleichtern und Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Unternehmerpflichten unterstützen. Die im Folgenden aufgeführten, sowie weitere Praxishilfen, wie z. B. Betriebsanweisungen für den sicheren Umgang mit Arbeitsmitteln und bestimmten Tätigkeiten, Prüfbescheinigungen für Flüssiggas, u. a. finden Sie auch auf www.bgn-branchenwissen.de unter der Rubrik Praxishilfen.

Formulare

(I) Innerbetriebliche Organisation

1. Unterweisungsnachweis zum Arbeitsschutz
2. Unterweisungsnachweis nach Infektionsschutzgesetz
3. Mitarbeiterinformation zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
4. Arbeitsschutzvereinbarung bei Arbeitnehmerüberlassung
5. Übertragung von Unternehmerpflichten (2 Alternativen)
6. Aushang zur Bekanntmachung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes
7. An-, Ab-, Ummeldung von Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Sicherheitsbeauftragten

(II) Unfall, Berufskrankheit, Notfall

8. Brandschutzordnung Teil A (Alarmplan)
9. Unfallanzeige + Erläuterungen
10. Berufskrankheitenanzeige + Erläuterungen
11. Meldeblock Erste Hilfe

(III) Gefahrstoffe / Hautschutz

12. Hautschutzplan
13. Gefahrstoff-Verzeichnis
14. Musterbrief zur Anforderung des Sicherheitsdatenblattes an den Hersteller

(IV) Diverse Themen

15. Anforderungsmaske für Gutscheine Verkehrssicherheitstrainings
16. Mustergutscheine für Verkehrssicherheitstrainings

► Angebote für Betriebe ► Fahrertraining ► Neues Verfahren für Fahrertrainings ab 01.01.2019!

Risiken und Potenziale beurteilen
und handeln

► Vision Zero im Straßenverkehr

► DVR/BGN-Schwerpunktaktion:
Wo bis du gerade?

► **Angebote für Betriebe**

▼ **Fahrertraining**

**Neues Verfahren für
Fahrertrainings ab
01.101.2019!**

Fahrsicherheitstraining

Eco Safety Training

Fahrrad-/Pedelec-Seminar

Unterstützung bei
Gesundheitstagen

Betriebsberatung

Medien zur Verkehrssicherheit

Verkehrssicherheit im
Prämienverfahren der BGN

Gernot Hassknecht kämpft für
Verkehrssicherheit

Kontakt

Anforderung Trainingskarten

Hier können Sie Gutscheine für das Verkehrssicherheitstraining bestellen

Anrede: *

Herr

Vorname:*

Nachname: *

Firmenanschrift

Mitgliedsnummer *

Firmenname *

Straße: *

PLZ/Ort: *

E-Mail: *

Fon: *

Fax:

Anzahl der benötigten Gutscheine

Versand der Gutscheine per *

E-Mail

Post

Absenden

* = Pflichtfelder

Fahrsicherheitstraining

Gutschein (nur gültig 2019)

Der Gutschein ist elektronisch erfasst und nur einmalig gültig.

Gutscheinnummer: 2019-000000000

www.sicher-unterwegs-bgn.de

Teilnehmende Person

Name: Vorname:

Bestätigung durch den Mitgliedsbetrieb

Mitgliedsnummer:

.....
Ort, Datum

.....
Stempel, Unterschrift des Mitgliedsbetriebes

Bestätigung durch den Trainingsanbieter bzw. -umsetzer

Name des Moderators

Name: Vorname:

Trainingsart:

Fahrsicherheitstraining (FST)

Fahrzeug (bitte ankreuzen):

Pkw Lkw Motorrad Transporter

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Trainingsanbieters

Eine Kostenbeteiligung durch die BGN ist nur möglich, wenn das vollständig ausgefüllte Formular an die BGN zurückgesandt wird. Mit Abgabe des Gutscheins beim Trainingsanbieter erklärte sich der Teilnehmer mit der Übermittlung dieser Daten an die BGN einverstanden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Datenschutzbestimmungen der BGN, zum Nachlesen unter: <https://www.bgn.de/Shortlink=1636>

Eco Safe Training

Gutschein (nur gültig 2019)

Der Gutschein ist elektronisch erfasst und nur einmalig gültig.

Gutscheinnummer: 2019-000000000

www.sicher-unterwegs-bgn.de

Teilnehmende Person

Name: Vorname:

Bestätigung durch den Mitgliedsbetrieb	Mitgliedsnummer:
.....
.....
Ort, Datum	Stempel, Unterschrift des Mitgliedsbetriebes

Bestätigung durch den Trainingsanbieter bzw. -umsetzer	
Name des Moderators	
Name:	Vorname:
Trainingsart:	Fahrzeug (bitte ankreuzen):
Eco Safety Training	<input type="checkbox"/> Pkw <input type="checkbox"/> Lkw <input type="checkbox"/> Transporter
.....
Ort, Datum	Unterschrift des Trainingsanbieters

Eine Kostenbeteiligung durch die BGN ist nur möglich, wenn das vollständig ausgefüllte Formular an die BGN zurückgesandt wird. Mit Abgabe des Gutscheins beim Trainingsanbieter erklärte sich der Teilnehmer mit der Übermittlung dieser Daten an die BGN einverstanden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Datenschutzbestimmungen der BGN, zum Nachlesen unter: <https://www.bgn.de/Shortlink=1636>

Fahrrad- bzw. Pedelecseminar

Gutschein (nur gültig 2019)

Der Gutschein ist elektronisch erfasst und nur einmalig gültig.

Gutscheinnummer: 2019-000000000

www.sicher-unterwegs-bgn.de

Teilnehmende Personen

	Name, Vorname	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		

Muster

Die Liste geben Sie bitte bei Ihrem Seminarleiter ab. Jeder Teilnehmer bestätigt am Seminartag seine Anwesenheit durch seine Unterschrift.

<p>Bestätigung durch den Mitgliedsbetrieb</p> <p>_____ Ort, Datum</p>	<p>Mitgliedsnummer:</p> <p>.....</p> <p>_____ Stempel, Unterschrift des Mitgliedsbetriebes</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gefahrstoffe

Bei der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln, Getränken und Genussmitteln ist der Einsatz von Gefahrstoffen wie z. B. von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln unverzichtbar.

Durch Hautkontakt, Augenkontakt oder Verschlucken sowie durch das Einatmen von Gasen, Dämpfen und Aerosolen können Gesundheitsschäden hervorgerufen werden.

Gefahrstoffe erkennen Sie an der vom Hersteller angebrachten Gefahrstoffkennzeichnung. Trägt der Behälter oder die Verpackung z. B. eines der folgenden Gefahrensymbole für ein reizendes und ätzendes Gemisch:



handelt es sich um einen Gefahrstoff.

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind stoffbezogene Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter und in vielen Fällen auch ein Gefahrstoffkataster gesetzlich vorgeschrieben.

Betriebsanweisungen sind arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene schriftliche Anordnungen und Verhaltensregeln des Arbeitgebers an Beschäftigte zum Schutz vor Unfall- und Gesundheits- sowie Brand- und Explosionsgefahren und zum Schutz der Umwelt bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Sie sind den Beschäftigten an geeigneter Stelle an der Arbeitsstätte – möglichst in Arbeitsplatznähe – zugänglich zu machen.

Die Sicherheitsdatenblätter muss Ihnen der Hersteller bzw. Händler beim Erwerb zur Verfügung stellen. Falls Sie vom Hersteller oder aus anderen Quellen Betriebsanweisungen bekommen, müssen Sie diese den betrieblichen Gegebenheiten anpassen.

In diesem Abschnitt haben Sie die Möglichkeit, alle wichtigen Informationen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in Ihrem Betrieb abzuheften, regelmäßig zu aktualisieren und z. B. für Unterweisungen zu nutzen. Die dazu notwendigen Dokumentationsvorlagen befinden sich im Abschnitt 4 Formulare/Vorlagen, eine beispielhafte Betriebsanweisung für Gefahrstoffe finden sie auf der nächsten Seite.

Die ausgefüllten Vorlagen können hier gemeinsam mit den Betriebsanweisungen und den Sicherheitsdatenblättern abgeheftet werden. Dies soll Ihnen die betriebliche Organisation und rechtssichere Dokumentation bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen erleichtern. Dokumentationsvorlagen im Abschnitt 4:

- ein Musteranschreiben für die Anforderung von Sicherheitsdatenblättern beim Hersteller,
- eine Formatvorlage für ein Verzeichnis Ihrer Gefahrstoffe (sog. Gefahrstoffkataster).

Weiterführende Informationen und Praxishilfen erhalten Sie auf www.bgn-branchenwissen.de.

Empfohlene Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen (Auswahl)

	Prüfung durch ...	Prüffrist
Aufzugsanlagen	Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)	Hauptprüfung: alle 2 Jahre (*) Zwischenprüfung: mittig zwischen zwei Hauptprüfungen (*)
Dunstabluftanlagen	Zur Prüfung befähigte Person	Halbjährlich, mindestens jährlich
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	Elektrofachkraft	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung Wiederholungsprüfung: Alle 4 Jahre
Elektrische ortsveränderliche Betriebsmittel, Verlängerungs- und Anschlussleitungen	Elektrofachkraft	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung Wiederholungsprüfung: Alle 6 Monate (bei Fehlerquote < 2 % kann die Prüffrist verlängert werden)*
Erdgasanlagen: Leitungen und Leitungsverbindungen, Absperrrichtungen, Druckregler	Unterrwiesener Beschäftigter Vertragsinstallationsunternehmen	Jährlich* (Sichtkontrolle) Alle 12 Jahre* (Gebrauchsfähigkeit/Dichtheit)
Explosionsschutz (Anlagen in Ex-Bereichen)	Zur Prüfung befähigte Person oder ZÜS	Alle drei Jahre*
Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen	Sachkundiger	Jährlich
Fahrzeuge (z. B. PKW, Transporter, LKW)	Fahrzeugführer Sachkundiger	Vor Arbeitsbeginn auf augenfällige Mängel Jährlich auf betriebssicheren Zustand* (ergänzend zur HU)
Feuerlöscher (ortsveränderlich)	Fachkundiger (Wartung) bzw. zur Prüfung befähigte Person (Prüfung des Druckbehälters)	Alle zwei Jahre

	Prüfung durch ...	Prüffrist
Feuerlöschanlagen (ortsfest und selbsttätig), bei deren Einsatz eine Personengefährdung nicht auszuschließen ist	Sachkundiger oder Sachverständiger	Jährlich* (mindestens alle zwei Jahre ist die Prüfung durch einen Sachverständigen durchzuführen)
Flammenüberwachung an Gasgeräten (Züandsicherung)	Unterrwiesener Beschäftigter	Jährlich (Funktionsprüfung)
Flüssiggasanlagen – ortsfest – ortsveränderlich – mit Gasverbrauchseinrichtungen in Räumen unter Erdgleiche	Zur Prüfung befähigte Person	Alle 4 Jahre (*) Alle 2 Jahre (*) Jährlich (*)
Dichtheitskontrolle nach Flaschenwechsel	Unterrwiesener Beschäftigter	Nach jedem Flaschenwechsel
Flurförderfahrzeuge	Sachkundiger	Vor der ersten Inbetriebnahme, bei Wiederinbetriebnahme an einem neuen Standort, danach regelmäßig wiederkehrend (Empfehlung jährlich)
Getränkeschankanlagen	Zur Prüfung befähigte Person	Alle zwei Jahre
Kälteanlagen	Sachkundiger	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung Wiederholungsprüfung: 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Kegel- und Bowlinganlagen	Zur Prüfung befähigte Person	Vor der ersten Inbetriebnahme, bei Wiederinbetriebnahme an einem neuen Standort, danach regelmäßig wiederkehrend (Empfehlung jährlich)
Hebebühnen/ Beschickungseinrichtungen	Sachkundiger	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung Wiederholungsprüfung: Max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*

	Prüfung durch ...	Prüffrist
Hochdruckreiniger (Flüssigkeitsstrahler)	Zur Prüfung befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung Wiederholungsprüfung: Max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Hub- und Zuggeräte	Zur Prüfung befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung Wiederholungsprüfung: Jährlich
Ladebrücke, fahrbare Rampen	Zur Prüfung befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instand- setzung Wiederholungsprüfung: 1 Jahr
Leitern/Tritte	Zur Prüfung befähigte Person	Max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Nahrungsmittelmaschinen	Zur Prüfung befähigte Person	Max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Räucheranlagen	Zur Prüfung befähigte Person Sachkundiger	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instand- setzung Wiederholungsprüfung: mind. 1 mal jährlich
Rohrbahn, Rohrbahnhaken	Zur Prüfung befähigte Person	Festlegung der Frist mittels Gefährdungsbeurteilung (frühere Prüffrist: 1 Jahr)*
Schussapparate	Hersteller oder Beauftragter	2 Jahre
Sicherheitsbeleuchtung	Sachkundiger	Nach Angaben des Herstellers
Sicherheitseinrichtungen an Maschinen und Geräten (z. B. Verriegelungen, NOT-HALT)	Unterwiesener Beschäftigter Zur Prüfung befähigte Person	Arbeitstäglich auf Funktion Jährlich

	Prüfung durch ...	Prüffrist
Stetigförderer	Zur Prüfung befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung Wiederholungsprüfung: max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Thermoöl-Backöfen	Herstellerfirma oder zur Prüfung befähigte Person	Jährlich (Wärmeübertragungssystem sowie auf weitere Verwendbarkeit des Thermoöls)
Türen und Tore (kraftbetätigt)	Zur Prüfung befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung Wiederholungsprüfung: Jährlich

Erläuterungen:

Zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS: Prüfstelle, die von der zuständigen Landesbehörde für bestimmte Aufgabengebiete benannt und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als ZÜS bekanntgemacht wurde.

Sachverständiger: Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung **besondere** Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat und mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist. Sie kann den zu prüfenden Gegenstand prüfen **und gutachterlich beurteilen**.

Sachkundiger: Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung **ausreichende** Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat, die mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist und den sicheren Zustand des zu prüfenden Gegenstands (Arbeitsmittel, Einrichtung usw.) beurteilen kann.

Fachkundiger: Sind in diesem Fall Sachkundige gemäß DIN 14406-4: 2009-09 „Tragbare Feuerlöscher – Teil 4: Instandhaltung“.

Zur Prüfung befähigte Person: Person, die über die für die jeweilige Prüfung erforderliche Fachkenntnis verfügt. Diese wird erworben durch entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit.

Unterrichteter Beschäftigter: Beschäftigter, der angemessen und ausreichend unterwiesen wurde, sodass er in der Lage ist, die Prüfungen durchzuführen und dabei Mängel zu erkennen.

* bei Prüffrist: Maximal zulässige Prüffrist nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften.

Empfohlene Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen (Druckbehälter/Dampfkessel)

	Prüfung durch ...	Prüffrist	
Druckbehälter/Dampfkessel*	Zur Prüfung befähigte Person/ Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)	Siehe nachfolgend	
<p>Einstufung des Druckgeräts gemäß Artikel 13 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2014/68/EU. Festlegung der Höchstfristen gemäß Betriebssicherheitsverordnung Anhang 2, Abschnitt 4.</p> <p>Anmerkung: Die Prüfständigkeit (ZÜS, befähigte Person) ist ebenso in der Betriebssicherheitsverordnung, Anhang 2, Abschnitt 4, geregelt.</p>	Äußere Prüfung	Innere Prüfung	Festigkeitsprüfung
<p>Diagramm 1: Einstufung in die Kategorie I, II, III, IV je nach Behältervolumen V und maximal zulässigem Druck PS, sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Gas, ein verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Gas, einen Dampf oder - eine Flüssigkeit, deren Dampfdruck bei der maximal zulässigen Temperatur um mehr als 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt, <p>handelt, das der Fluidgruppe 1 zuzuordnen ist und sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - PS > 0,5 bar beträgt und - V > 1 Liter ist und - das Produkt PS·V > 25 bar·Liter oder PS > 200 bar ist. <p>Diagramm 2: Einstufung in die Kategorie I, II, III, IV je nach Behältervolumen V und maximal zulässigem Druck PS, sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Gas, ein verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Gas, einen Dampf oder - eine Flüssigkeit, deren Dampfdruck bei der maximal zulässigen Temperatur um mehr als 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt, <p>handelt, das der Fluidgruppe 2 zuzuordnen ist und sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - PS > 0,5 bar beträgt und - V > 1 Liter ist und - das Produkt PS·V > 50 bar·Liter oder PS > 1000 bar ist <p>(sowie alle tragbaren Feuerlöscher und Flaschen für Atemschutzgeräte).</p>	<p>für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle:</p> <p>2 Jahre (Ausnahmen nach BetrSichV, Anhang 2, Abschnitt 4, Nummer 5.6 Satz 1)</p> <p>für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zur Prüfung befähigte Person:</p> <p>10 Jahre</p>	<p>für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle:</p> <p>5 Jahre</p> <p>für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zur Prüfung befähigte Person:</p> <p>10 Jahre</p>	<p>für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle:</p> <p>10 Jahre</p> <p>für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zur Prüfung befähigte Person:</p> <p>10 Jahre***</p>

	Äußere Prüfung	Innere Prüfung	Festigkeitsprüfung
<p>Diagramm 3: Einstufung in die Kategorie I, II, III je nach Behältervolumen V und maximal zulässigem Druck PS, sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um eine Flüssigkeit handelt, die der Fluidgruppe 1 zuzuordnen ist und deren Dampfdruck bei der zulässigen Temperatur um höchstens 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt und sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - PS > 0,5 bar beträgt und - V > 1 Liter ist und - das Produkt PS·V > 200 bar·Liter oder PS > 500 bar ist. <p>Diagramm 4: Einstufung in die Kategorie I, II je nach Behältervolumen V und maximal zulässigem Druck PS, sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um eine Flüssigkeit handelt, die der Fluidgruppe 2 zuzuordnen ist und deren Dampfdruck bei der zulässigen Temperatur um höchstens 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt und sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - PS > 10 bar beträgt und - das Produkt PS·V > 10000 bar·Liter oder PS > 1000 bar ist. 			
<p>Diagramm 5: Einstufung in die Kategorie I, II, III, IV je nach Behältervolumen V und maximal zulässigem Druck PS, sofern es sich bei dem Druckbehälter um ein befeuertes oder anderweitig beheiztes Druckgerät mit Überhitzungsrisiko zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von mehr als 110 °C und einem Volumen von mehr als 2 Liter handelt sowie alle Schnellkochtöpfe.</p>	<p>für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: 1 Jahr</p> <p>für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zur Prüfung befähigte Person: 10 Jahre</p>	<p>für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: 3 Jahre</p> <p>für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zur Prüfung befähigte Person: 10 Jahre</p>	<p>für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: 9 Jahre</p> <p>für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zur Prüfung befähigte Person: 10 Jahre***</p>

	Äußere Prüfung	Innere Prüfung	Festigkeitsprüfung
<p>Diagramm 6: Einstufung in die Kategorie I, II, III je nach Nennweite DN und maximal zulässigem Druck PS der Rohrleitung, sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Gas, ein verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Gas, einen Dampf oder - eine Flüssigkeit, deren Dampfdruck bei der maximal zulässigen Temperatur um mehr als 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt, <p>handelt, das der Fluidgruppe 1 zuzuordnen ist und sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - PS > 0,5 bar beträgt und - DN > 25 ist. <p>Diagramm 7: Einstufung in die Kategorie I, II, III je nach Nennweite DN und maximal zulässigem Druck PS der Rohrleitung, sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Gas, ein verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Gas, einen Dampf oder - eine Flüssigkeit, deren Dampfdruck bei der maximal zulässigen Temperatur um mehr als 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt, <p>handelt, das der Fluidgruppe 2 zuzuordnen ist und sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - PS > 0,5 bar beträgt und - DN > 32 ist und - das Produkt PS·DN > 1000 bar ist. <p>Diagramm 8: Einstufung in die Kategorie I, II, III je nach Nennweite DN und maximal zulässigem Druck PS der Rohrleitung, sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um eine Flüssigkeit handelt, die der Fluidgruppe 1 zuzuordnen ist und deren Dampfdruck bei der zulässigen Temperatur um höchstens 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt und sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - PS > 0,5 bar beträgt und - DN > 25 ist und - das Produkt PS·DN > 2000 bar ist. <p>Diagramm 9: Einstufung in die Kategorie I, II, III je nach Nennweite DN und maximal zulässigem Druck PS der Rohrleitung, sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um eine Flüssigkeit handelt, die der Fluidgruppe 2 zuzuordnen ist und deren Dampfdruck bei der zulässigen Temperatur um höchstens 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt und sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - PS > 10 bar beträgt und - DN > 200 ist und - das Produkt PS·DN > 5000 bar ist. 	<p>für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle:</p> <p>5 Jahre</p> <p>für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zur Prüfung befähigte Person:</p> <p>10 Jahre</p>	<p>-</p>	<p>für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle:</p> <p>5 Jahre</p> <p>für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zur Prüfung befähigte Person:</p> <p>10 Jahre***</p>

	Prüfung durch ...	Prüffrist	
Einfache Druckbehälter**	Zur Prüfung befähigte Person/ Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)	Siehe nachfolgend	
	Äußere Prüfung	Innere Prüfung	Festigkeitsprüfung
Festlegung der Höchstfristen und Prüfzuständigkeit gemäß Betriebssicherheitsverordnung Anhang 2, Abschnitt 4, Tabelle 1 und 7 für einfache Druckbehälter gemäß Richtlinie 2014/29/EU.	-	für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: 5 Jahre für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zur Prüfung befähigte Person: 10 Jahre	für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: 10 Jahre für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zur Prüfung befähigte Person: 10 Jahre***

Erläuterungen:

Zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS:

Prüfstelle, die von der zuständigen Landesbehörde für bestimmte Aufgabengebiete benannt und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als ZÜS bekanntgemacht wurde.

Zur Prüfung befähigte Person:

Person, die über die für die jeweilige Prüfung erforderliche Fachkenntnis verfügt. Diese wird erworben durch entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit.

* bei Arbeitsmittel/Einrichtungen

Die entsprechenden besonderen Regelungen und Ausnahmen für die Prüfungen der Druckgeräte sind zu beachten.

** bei einfachen Druckbehältern

Die Merkmale für serienmäßig hergestellte einfache Druckbehälter gemäß Richtlinie 2014/29/EU, Artikel 1 sind zu beachten.

*** Anmerkung

Die Frist kann auf 15 Jahre verlängert werden, wenn im Rahmen der äußeren beziehungsweise inneren Prüfung nachgewiesen wird, dass die Anlage sicher betrieben werden kann.

Empfohlene Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen im Schaustellergewerbe (Auswahl)

	Prüfung durch ...	Prüffrist
Anschlagmittel (z. B. Hebebänder, Rundschlingen)	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Auffangsysteme gegen Absturz (Sicherungsgeschirr)	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	Elektrofachkraft	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung Wiederholungsprüfung: Alle 4 Jahre
Elektrische ortsveränderliche Betriebsmittel	Elektrofachkraft	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung Wiederholungsprüfung: Alle 6 Monate (bei Fehlerquote < 2 % kann die Prüffrist verlängert werden)
Fahrzeuge ohne Zulassung	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Feuerlöscher	Fachkundiger (Wartung) bzw. zur Prüfung befähigte Person (Prüfung des Druckbehälters)	Alle 2 Jahre
Flammenüberwachung an Gasgeräten (Funktionskontrolle der Züandsicherung)	Unterrwiesener Beschäftigter	Jährlich
Flüssiggasanlagen (ortsveränderlich oder in Fahrzeugen)	Zur Prüfung befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung Wiederholungsprüfung: Max. 2 Jahre (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Flüssigkeitsstrahler (Hochdruckreiniger)	Zur Prüfung befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung Wiederholungsprüfung: Max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Gabelstapler	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich

	Prüfung durch ...	Prüffrist
Getränkeschankanlagen	Zur Prüfung befähigte Person	Alle 2 Jahre
Hebebühnen/ Beschickungseinrichtungen	Zur Prüfung befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung Wiederholungsprüfung: Max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Hebezeuge, Kettenzüge	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Kompressoren/Druckbehälter für Luft	ZÜS Wenn PS·V > 1000 bar·Liter und PS > 1 bar oder wenn PS·V > 3000 bar·Liter Sonst Zur Prüfung befähigte Person	Äußere Prüfung alle 2 Jahre* Innere Prüfung alle 5 Jahre* Festigkeitsprüfung alle 10 Jahre*
Krane: Ladekrane bis 300 kNm Lastmoment und 15 m Auslegerlänge	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Krane: Ladekrane über 300 kNm Lastmoment oder Auslegerlänge über 15 m und Fahrzeugkrane	Zur Prüfung befähigte Person Prüfsachverständiger	Jährlich (*) Alle 4 Jahre, im 13. Betriebsjahr und danach jährlich (*)
Leitern und Tritte	Zur Prüfung befähigte Person	Max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Sicherheitseinrichtungen an Maschinen und Geräten (z. B. Verriegelungen, NOT-Halt)	Unterwiesener Beschäftigter Zur Prüfung befähigte Person	Arbeitstäglich auf Funktion Jährlich
Winden	Zur Prüfung befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung Wiederholungsprüfung: Jährlich

Erläuterungen:

Zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS:	Prüfstelle, die von der zuständigen Landesbehörde für bestimmte Aufgabengebiete benannt und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als ZÜS bekanntgemacht wurde.
Sachverständiger:	Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat und mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist. Sie kann den zu prüfenden Gegenstand prüfen und gutachterlich beurteilen .
Sachkundiger:	Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat, die mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist und den sicheren Zustand des zu prüfenden Gegenstands (Arbeitsmittel, Einrichtung usw.) beurteilen kann.
Fachkundiger:	Sind insbesondere Sachkundige gemäß DIN 14406-4: 2009-09 „Tragbare Feuerlöscher – Teil 4: Instandhaltung“.
Zur Prüfung befähigte Person:	Person, die über die für die jeweilige Prüfung erforderliche Fachkenntnis verfügt. Diese wird erworben durch entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit.
Unterrichteter Beschäftigter:	Beschäftigter, der angemessen und ausreichend unterwiesen wurde, so dass er in der Lage ist, die Prüfungen durchzuführen und dabei Mängel zu erkennen.
* bei Prüffrist:	Maximal zulässige Prüffrist nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften.

Das Verkehrssicherheitsangebot der BGN

Die BGN berät Mitgliedsunternehmen in Fragen der Verkehrssicherheit und unterstützt sie durch eine Vielzahl von Angeboten bei der Planung und Durchführung betrieblicher Verkehrssicherheitsarbeit. Betriebe, die Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit umsetzen, können damit auch am BGN-Prämienverfahren teilnehmen.

Ihre Ansprechpartner:

Frau Auer

Tel.: 0621 4456-3419

Herr Balkenhol

Tel.: 0621 4456-3423

Frau Kolley

Tel.: 06131 785-390

Herr Fuß (Sachgebietsleitung)

Tel.: 0621 4456-3440

Fax: 0800 1977 5531 6290

E-Mail: verkehrssicherheit@bgn.de



Das Angebot der BGN zu Fahrertrainings

Die BGN bezuschusst drei Arten von Fahrertrainings:

1. Fahrsicherheitstrainings nach den Richtlinien und dem Qualitätssiegel des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) für Fahrer von Pkw, Lkw und Transportern sowie für Fahrer motorisierter Zweiräder.

Diese Trainings finden meist auf speziellen Trainingsplätzen – außerhalb des Straßenverkehrs – statt.

Als Teilnehmer eines Fahrsicherheitstrainings

- lernen Sie, Gefahren frühzeitiger zu erkennen,
- werden Sie motiviert und befähigt, Gefahren zu vermeiden,
- trainieren Sie die wichtigsten Fahrtechniken, um Unfälle zu vermeiden oder ihre Auswirkungen zu vermindern.

Gutscheine für Fahrertrainings haben einen Gegenwert von 75 € und können telefonisch, per Fax oder per E-Mail bestellt werden.

Bitte beachten Sie:

Die Gutscheine sind nur im jeweils laufenden Kalenderjahr gültig. Das Jahr ist eingedruckt. Bitte geben Sie dem Trainingsausrichter nur aktuelle Gutscheine.

Pro Person kann nur ein Gutschein verwendet werden.

Die Kosten des Trainings können höher sein als unser Zuschuss. Bitte fragen Sie beim Trainingsveranstalter nach.

Wichtig!

Setzen Sie sich mit uns bitte frühzeitig in Verbindung, wenn Sie Fahrsicherheitstrainings für größere Gruppen planen.

Nur wenn Trainings von Umsetzern durchgeführt werden, die vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) anerkannt sind, kann der Zuschuss gewährt werden.

Alle anerkannten Anbieter sind im Internet unter folgendem Link aufgeführt:

http://www.dvr.de/site/sht_anbieter.aspx?qs_rl=1

2. Eco Safety Trainings: Fahren wie ein Profi

Die BGN setzt sich seit langem für sicheres, ökonomisches und gelassenes Fahrverhalten ein. Durch die Teilnahme an einem Eco Safety Training können Sie und Ihre Mitarbeiter dieses Ziel erreichen. Das Training wird in mehreren, bedarfsgerechten Varianten angeboten:

- Individuelles Eco Safety Training
- Klassisches Eco Safety Training
- Flexibles Eco Safety Training
- Kombi Eco Safety Training

Auch diese Trainings sind vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) anerkannt und zertifiziert. Sie finden – anders als die Fahrsicherheitstrainings – überwiegend im realen Straßenverkehr statt.

Weitere Informationen zu den genannten Trainings finden Sie unter <http://www.ecosafetytrainings.de>

Wir geben für diese Trainings ebenfalls Gutscheine im Gegenwert von 75 € aus. Diese können telefonisch, per Fax oder E-Mail bestellt werden. Die Preise der einzelnen Trainings können höher sein als unser Zuschuss. Bitte fragen Sie bei den Veranstaltern (DVR und seine Kooperationspartner) nach.

3. Fahrrad-/E-Bike-Seminar

Immer längere Staus, Stress und Parkplatznot veranlassen viele Arbeitnehmer, den Arbeitsweg mit dem Fahrrad oder einem E-Bike zurückzulegen. Fahrradfahren ist gesund und umweltfreundlich. Innerhalb von Städten sind Räder nahezu gleich schnell wie Auto oder ÖPNV und die trendigen E-Bikes motivieren viele Neu- und Ex-Radler zum Umstieg.

Diesen positiven Aspekten steht aber ein höheres Unfallrisiko für Fahrradfahrer im Straßenverkehr entgegen. Die BGN sieht das Radfahren als Mobilitätsalternative positiv, möchte aber die Sicherheit weiter fördern.

Neben einem technisch und verkehrsrechtlich einwandfreien Fahrrad und der „Radfahrer-PSA“ (Helm und helle Kleidung mit reflektierenden Applikationen) hilft ein Fahrrad-Seminar sowohl Neu- oder Wiedereinsteigern als auch „alten Hasen“ sich noch sicherer und souveräner mit dem Rad im Straßenverkehr zu bewegen.

Das Seminar findet in Gruppen von 8 bis 12 Teilnehmern unter Leitung eines erfahrenen Moderators des DVR statt. Die BGN übernimmt die Kosten für das Seminar, wenn die Mindestzahl von 8 Teilnehmern erreicht wird. Wird diese nicht erreicht, behalten wir uns eine Stornierung vor. Hinsichtlich der Teilnehmerzahl gibt es individuelle Lösungen für Kleinbetriebe. Setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Der zeitliche Umfang beträgt 4–5 Stunden (2 Std. Theorie/2–3 Std. praktisches Training). Auf Wunsch kann ein individueller Fahrrad-Check durchgeführt werden. Dadurch verlängert sich das Seminar um eine Stunde. Die Kosten für den Fahrrad-Check werden nicht von der BGN übernommen.

Die Teilnehmer können entweder ihr eigenes Fahrrad mitbringen oder ein Firmenfahrrad nutzen.

Ihr Beitrag zum Gelingen:

- Sie bewerben das Seminar intern und stellen die Mindestteilnehmerzahl sicher.
- Es stehen eine Außenfläche von 15 x 35 m sowie ein Seminarraum mit Flipchart und Beamer zur Verfügung

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.sicher-unterwegs-bgn.de/11770>

Wenn Sie sich noch darüber hinaus für die Förderung des sicheren Fahrradfahrens in ihrem Unternehmen stark machen, können Sie Punkte in unserem Prämienvorhaben sammeln.

Wir kommen in Ihren Betrieb:

1. Mit dem Fahrsimulator

Mit seiner Hilfe lassen sich kritische und risikoreiche Situationen im Straßenverkehr nachvollziehen. Hierzu bietet der Simulator eine Sammlung von Szenarien mit verschiedenen kritischen Situationen in unterschiedlichen Umgebungen, auf die der Fahrer reagieren muss, um einen Unfall zu vermeiden. Der Simulator hat (Original-) Fahrzeugkomponenten wie Sitz, Lenkrad, Blinker, Kupplung, Bremse, Gas.



Technische Daten des Simulators:

Länge	1,80 m
Breite	0,80 m
Höhe	1,60 m
Gewicht Fahrstand	160 kg
Gewicht Sichtsystem	120 kg
Stromanschluss	230 V, 4,5 A
Aufstellfläche	2,5 x 2,5 m

Zum Schutz vor Witterungseinflüssen muss der Simulator in einem Raum betrieben werden. Ein Betrieb im Freien ist nicht möglich! Transport und Bedienung erfolgen durch einen BGN-Mitarbeiter.

Angeboten werden folgende **Streckenprofile**:

- Stadt
- Vorstadt
- Landstraße
- Autobahn
- Gebirge
- Manövrieren mit Anhänger (vor- und rückwärts)

Folgende **Witterungsverhältnisse** können gewählt werden:

- Schönwetter
- Regen
- Nebel
- Schnee
- Dämmerung
- Nacht

Zur Demonstration der Gefahren von Alkohol im Straßenverkehr können alle genannten Streckenprofile und Witterungsverhältnisse mit einer **Alkoholsimulation** (0,3 bis 1,6 Promille) kombiniert werden.

Eco-Driving

Auf Wunsch kann eine Economy-Messeinrichtungsanzeige hinzugeschaltet werden. Sie informiert den Fahrer ständig über den aktuellen Kraftstoffverbrauch. Die Messeinrichtung zeigt, dass man durch richtige Wahl von Drehzahl und Gang zügig fahren kann und trotzdem einen niedrigen Kraftstoffverbrauch hat.

Lernziel ist das Erlernen von gelassenem Fahren und kraftstoffsparenden Fahrtechniken. Nach Beendigung jeder Fahrt (Dauer ca. 5 bis 8 Min.) wird eine Auflistung der Fahrfehler erstellt.

2. Mit dem Reaktionstestgerät

Mit diesem Gerät können Reaktionsfähigkeit und Konzentrationsvermögen getestet werden. Es misst die Reaktionszeit und berechnet Brems- und Anhaltweg für verschiedene Ausgangsgeschwindigkeiten und Fahrbahnzustände. Der Einsatz des Gerätes soll zu einem besseren Verständnis fahrphysikalischer Zusammenhänge beitragen.

3. Mit dem Wiener Determinationsgerät

Hierbei handelt es sich um ein Verfahren zur Erfassung der reaktiven Belastbarkeit und der Reaktionsfähigkeit. Es geht nicht nur um Schnelligkeit. Es kommt auch auf die Anzahl richtiger Reaktionen an. Präsentiert werden verschiedene optische und akustische Signale, auf die die Person in richtiger Weise reagieren muss.

4. Mit „Rauschbrillen“

Diese Brillen demonstrieren eindrucksvoll den Zustand der Beeinträchtigung durch Alkohol. So werden eingeschränkte Rundumsicht, Doppelsehen, Fehleinschätzung für Nähe und Entfernung simuliert und erlebbar.

Unabhängig von einem BGN-Einsatz in Ihrem Betrieb, können die Rauschbrillen auf Wunsch auch ausgeliehen werden. Setzen Sie sich bitte frühzeitig telefonisch mit uns in Verbindung um abzuklären, ob die Brillen am gewünschten Termin verfügbar sind.

5. Weitere Aktionsmodule zur Verkehrssicherheit



Ein Überschlag- und Aufprallsimulator, Fahrradsimulator sowie ein Gurtschlitten können über uns vermittelt werden. Diese Module sind bei verschiedenen Betreibern stationiert. Wir vermitteln eine Ausleihe. Eine Kostenbeteiligung durch die BGN ist möglich.

Der An- und Abtransport sowie die Betreuung während Ihrer Verkehrssicherheitsveranstaltung werden in der Regel von Moderatoren des Betreibers übernommen.

Bitte informieren Sie uns **möglichst frühzeitig** über Ihre Terminvorstellungen, damit wir Ihre Wünsche bei der Vergabe der Geräte berücksichtigen können.

Wir können zu unterschiedlichen Themenfeldern im Bereich „Verkehrssicherheit und Arbeitswelt“ eine **Betriebsberatung** vermitteln wie z. B. Unterstützung bei der Verbesserung von Abläufen in Fuhrparks.

Darüber hinaus existieren weitere Angebote für betriebliche Sicherheitsveranstaltungen. Dazu gehören etwa **Seminare** zu unterschiedlichen Themen wie z. B. Stress und Straßenverkehr und für **verschiedene Zielgruppen** z. B. Auszubildende. Diese Seminare werden von speziellen dafür ausgebildeten Moderatoren durchgeführt, bei deren Vermittlung die BGN gerne behilflich ist. Eine Kostenbeteiligung ist auch hier nach Absprache möglich.

Weitere Informationen unter
http://www.dvr.de/betriebe_bg/seminare/titel.htm

Für ein **innerbetriebliches Preisausschreiben** haben wir einen Fragenkatalog zu unterschiedlichsten Themen der Verkehrs- und Arbeitssicherheit zusammengestellt. Sie können Fragen auswählen und auch gerne durch eigene betriebsspezifische Fragen ergänzen.

Für die auszulosenden Gewinne leisten wir einen Zuschuss bis zu 250 EUR, wenn diese einen Bezug zu Verkehrs- und/oder Arbeitssicherheitsthemen haben. Bitte nehmen Sie bei der Planung Kontakt mit uns auf.

Sie können mehrere oder auch einzelne Komponenten unseres Angebots nutzen.

6. Wir verleihen Rauschbrillen

Der Konsum von Alkohol und Drogen wirkt sich bereits in geringen Mengen beeinträchtigend auf unsere Leistungsfähigkeit und damit auch auf unser Fahrverhalten aus. Neben einer Beeinträchtigung des Denkens und der Urteilsfähigkeit verändern sich auch das Sehvermögen und die Bewegungskoordination.

Alkohol- oder Drogenbrillen simulieren die veränderte Wahrnehmung unter Rauschmitteleinfluss. So können auf anschauliche Weise die Risiken und Gefahren des Fahrens unter Rauschmitteleinfluss erlebbar gemacht werden – für alle Teilnehmer eine eindrucksvolle Selbsterfahrung. Sie können für Ihre betrieblichen Aktionen ein Set mit mehreren Rauschbrillen bei uns ausleihen. Der Inhalt des Koffers besteht aus einer Drogenbrille, drei unterschiedlichen Alkoholbrillen und einem Anwendungshandbuch.

Nach wie vor begleiten wir Ihren Sicherheits- und Gesundheitstag aber auch gerne persönlich und kommen mit dem Kfz-Fahrsimulator, dem Gurtschlitten, unserem Reaktionstestgerät und den Rauschbrillen in Ihren Betrieb.

Bitte setzen Sie sich für weitere Informationen und Terminabsprachen frühzeitig mit uns in Verbindung.



7. Spiegel-Einstellplanen für Lkw und Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t

Lkw-Abbiegeunfälle sind leider keine Einzelfälle. Auf Betriebsgeländen oder in Kreuzungsbereichen auf öffentlichen Straßen, vorzugsweise beim Rechtsabbiegen, werden Fußgänger und Radfahrer oftmals übersehen und bei einer seitlichen Kollision schlimmstenfalls überrollt. Ein traumatisches Ereignis für alle Beteiligten.

Eine zentrale Rolle bei diesen Unfällen spielen eingeschränkte Sichtverhältnisse des Lkw-Fahrers. Laut § 56 StVZO müssen Kraftfahrzeuge Spiegel oder andere Einrichtungen für indirekte Sicht haben, die so beschaffen und angebracht sind, dass der Fahrzeugführer nach rückwärts, zur Seite und unmittelbar vor dem Fahrzeug – auch beim Mitführen von Anhängern – alle für ihn wesentlichen Verkehrsvorgänge beobachten kann.

Eine falsche Einstellung der Spiegel bewirkt, neben anderen Faktoren wie Ablenkung und (verbotenen) sichtbehindernden Ausstattungen in den Fahrerhäusern, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht oder zu spät wahrgenommen werden.

Hilfen gegen den toten Winkel

Einige Hersteller bieten inzwischen Abbiege- oder Totwinkelassistentensysteme an, um den Fahrer auf Personen oder Gegenstände im Gefahrenbereich, dem „toten Winkel“, aufmerksam zu machen oder in das Fahrzeug einzugreifen.

Einige Firmen bieten auf ihren Lkw-Parkplätzen für eigene und fremde Fahrer sogenannte Spiegeleinstellplätze. Diese Parkplätze sind mittels farbiger Markierungen in unterschiedliche Felder eingeteilt. Jedes Feld korrespondiert mit einem Spiegel am Lkw. Mit ihrer Hilfe können die Fahrer ihre Spiegel optimal einstellen.

Dieser Effekt kann auch mit einem Planensatz erreicht werden, den Mitgliedsfirmen bei der BGN ausleihen können. Dieser Planensatz wird in zwei dafür vorgesehenen Taschen transportiert. Er entspricht von den Markierungspunkten und den farblich unterschiedlichen Feldern einem Spiegeleinstellplatz.

Der Planensatz wurde von der BG Verkehr entwickelt. Die Rechte für die Nachproduktion und für die Verwendung wurden der BGN dankenswerterweise in Lizenz überlassen.

Verleih durch die BGN

Mitgliedsbetriebe haben die Möglichkeit, die Planen für Erprobungs- und Demonstrationszwecke kostenlos bei uns auszuleihen. Die Kosten für die Versendung der Planen übernimmt die BGN, Verpackung und Rücksendung erfolgen auf Kosten des Entleihers.

Bitte setzen Sie sich für weitere Informationen und Terminabsprachen mit uns in Verbindung.

Anleitung für den Nachbau von Spiegel-Einstellplanen

